



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2026	Ausgegeben zu Erfurt, den 23. Juli 2026	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
06.07.2026	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes	145
06.07.2026	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes	147
06.07.2026	Erstes Thüringer Entlastungsgesetz	150
06.07.2026	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes – Befristete Sicherung der personellen Kontinuität in der Justiz	166
16.06.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung.....	166
02.07.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung.....	167
07.07.2026	Thüringer Verordnung zur Änderung der Regelungen über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Regelschulen.....	171
09.07.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung.....	178
15.07.2026	Thüringer Verordnung zur Auflösung der Zweigstelle des Amtsgerichts Pößneck in Bad Lobenstein..	178
22.06.2026	Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2026.....	179

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Vom 6. Juli 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 92 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 92 Abs. 11 und 12“ ersetzt.
2. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Abweichungen und Sonderregelungen für die Beschäftigten im Bereich Schulen

(1) Für die Beschäftigten im Bereich Schulen gilt dieses Gesetz mit den in den Absätzen 2 bis 12 geregelten Abweichungen und Sonderregelungen.

(2) Dienststellen im Sinne des § 6 sind die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, die Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung, das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien und die Staatlichen Schulämter. § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(3) Sitzungen der Personalvertretungen und Personalversammlungen finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Dies gilt nicht für die Stufenvertretungen.

(4) Sitzungen und Sprechstunden werden, soweit landeseigene Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können, in den Räumen der Schule durchgeführt. Jeder Schulträger ist verpflichtet, die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Notwendige Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung werden vom Land nicht erstattet.

(5) Näheres zur Dienstbefreiung nach § 45 Abs. 2 und Freistellung vom Dienst nach § 45 Abs. 3 für die Mitglieder der Personalvertretungen wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(6) Bei jedem Staatlichen Schulamt wählen die zum jeweiligen Schulamtsbereich gehörenden Beschäftigten der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und des Staatlichen Schulamts einen Bezirkspersonalrat nach § 53. Ergänzend zu den nach § 5 zu bildenden Gruppen bilden die angestellten und beamteten

1. Lehrer, Erzieher sowie die Pädagogischen Assistenzen an Grundschulen,
 2. Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie die Pädagogischen Assistenzen an Förderschulen,
 3. Lehrer und Erzieher an Regelschulen und den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 10 umfassen, sowie die Pädagogischen Assistenzen,
 4. Lehrer und Erzieher an berufsbildenden Schulen, Gymnasien, dem Kolleg, den Spezialgymnasien, den Gesamtschulen und den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 12 oder 13 umfassen, sowie die Pädagogischen Assistenzen
- gemeinsam eigenständige Gruppen.

(7) Abweichend von § 53 Abs. 6 erhält eine Gruppe der nach Absatz 6 Satz 1 zu wählenden Bezirkspersonalräte von

1. bis zu 200 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
 2. 201 bis 1 000 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
 3. 1 001 und mehr Gruppenangehörigen drei Vertreter.
- Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt abweichend von § 53 Abs. 3 Satz 2 19 Mitglieder. § 53 Abs. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

(8) Die Beschäftigten der in Absatz 2 genannten Dienststellen wählen einen besonderen Hauptpersonalrat bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium.

(9) Der Hauptpersonalrat nach Absatz 8 besteht aus den nach § 5 zu bildenden Gruppen sowie den in Absatz 6 Satz 2 genannten Gruppen. Abweichend von § 53 Abs. 6 erhält eine Gruppe von

1. bis zu 1 000 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
 2. 1 001 bis 4 000 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
 3. 4 001 und mehr Gruppenangehörigen drei Vertreter.
- Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt abweichend von § 53 Abs. 3 Satz 2 31 Mitglieder. § 53 Abs. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

(10) Für die im Bereich Schulen zu bildende Einigungsstelle gilt § 71 mit der Maßgabe, dass sich unter den von der Personalvertretung bestellten Beisitzern mindestens ein Vertreter der Gruppe befinden muss, die von der Angelegenheit unmittelbar betroffen ist.

(11) Die Lehramtsanwärter sind für die Personalvertretungen nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Die Interessen der Lehramtsanwärter nach diesem Gesetz werden von dem Personalrat ihrer Ausbildungsschule wahrgenommen.

(12) Werden in einer Ausbildungsschule mindestens fünf Lehramtsanwärter ausgebildet, so können sie eine Vertrauensperson wählen. Der Leiter der Ausbildungsschule beruft einmal jährlich alle der Ausbildungsschule zugewiesenen Lehramtsanwärter zu einer Versammlung ein, in der die Vertrauensperson in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Für die Zusammenarbeit der Vertrauensperson mit dem Personalrat gilt § 40 Abs. 1 entsprechend.“

3. § 95 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Übergang aus Anlass der Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Hauptpersonalräte des bisherigen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sowie der Staatskanzlei, die jeweils am 20. Januar 2025 gebildet waren, bleiben abweichend von § 32 Abs. 1 bis zur regelmäßigen Neuwahl nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 im Amt und führen ihre Geschäfte fort.
2. Bis zu den in Nummer 1 genannten Personalratswahlen findet § 92 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Juli 2026
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Vom 6. Juli 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienunterstützenden und familienergänzenden Förderauftrag. Kinder sind als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und zugleich als Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft wahrzunehmen. Ziel ist die Förderung der Entwicklung, Vermittlung einer verantwortlichen, demokratischen Grundhaltung und sozialer Kompetenzen sowie die Befähigung zu gleichberechtigter, aktiver und verantwortungsvoller Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Prinzipien von Wertschätzung, Teilhabe, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der vom Ministerium erarbeitete Thüringer Bildungsplan sowie anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der frühkindlichen Bildung.

(2) Kindertageseinrichtungen haben auf Gleichberechtigung, Zusammenarbeit und ein respektvolles Miteinander aller Menschen hinzuwirken. Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags alters- und entwicklungsgemäß zu berücksichtigen. Geeignete Verfahren zur Beteiligung und Mitwirkung sowie Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten sind vorzusehen, umzusetzen und kindgerecht zu vermitteln. Die in dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) (BGBl. 1992 II S. 121 -122-) anerkannten Kinderrechte sind in allen Bereichen der pädagogischen Arbeit zu achten.

(3) Jede Kindertageseinrichtung hat eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption zu erstellen und schriftlich festzuhalten, in der die Ziele und Aufgaben des Thüringer Bildungsplans umgesetzt und konkretisiert werden. Die Konzeption enthält Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung einer gesundheitsfördernden Lebensweise sowie der pädagogischen Raumgestaltung. Sie ist jederzeit einsehbar vorzuhalten beziehungsweise in der Einrichtung zu veröffentlichen sowie regelmäßig zu überprüfen und fort-

zuschreiben. Für einen gelingenden Übergang in die Schule sind darüber hinaus verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu vereinbaren. Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und der Schule arbeiten eng zusammen, um die Fortsetzung der pädagogischen Förderung und eine individuelle Unterstützung der Kinder beim Übergang in die Schule sicherzustellen.

(4) Zur entwicklungsangemessenen Förderung der Kinder sind deren Entwicklungsprozesse regelmäßig zu beobachten und unter Beachtung der pädagogischen Konzeption sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu dokumentieren. Die Dokumentation kann Bild- oder Videomaterial enthalten und dient als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung ist Bestandteil der Beobachtung und wird durch eine alltagsintegrierte, kontinuierliche Sprachbildung unterstützt.

(5) Kindertageseinrichtungen arbeiten im engen Austausch mit den Eltern und unter angemessener Beteiligung des Kindes an der Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsprozesse. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen Anregungen der Eltern und weiterer relevanter Bezugspersonen. Mindestens einmal jährlich ist ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern zu führen und zu dokumentieren. Die Einrichtung informiert über Angebote zur Familienbildung, Beratung und Frühförderung sowie wesentliche Aspekte der frühkindlichen Bildung und kooperiert mit geeigneten Einrichtungen im Sozialraum. Bei Entwicklungsauffälligkeiten wirken die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hin.

(6) Der Träger stellt sicher, dass pädagogische Fachkräfte sowie weiteres geeignetes Personal Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachgehen. Bei Verdacht ist eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Eltern und Kind sind in diesen Prozess einzubeziehen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Erforderliche Hilfen sind den Eltern anzubieten. Ist eine Abwendung der Gefährdung nicht auf andere Weise möglich, ist das Jugendamt zu informieren. Die Eltern sind hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, sofern dadurch das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird. Die Pflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

(7) Kindertageseinrichtungen haben gemäß dem Thüringer Bildungsplan eine kontinuierliche und systematische Selbstevaluation durchzuführen. Hierbei sind anerkannte Indikatoren und Verfahren der Qualitätssicherung anzuwenden. Kinder, der Elternbeirat sowie weitere Beteiligte, wie beispielsweise Familien oder andere Personensorgeberechtigte, sind in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Die Ergebnisse

der Selbstevaluation sind zu dokumentieren, mit der Fachberatung nach § 11 zu reflektieren und für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit nutzbar zu machen.“

2. § 7a erhält folgende Fassung:

„§ 7a
Sprachliche Bildung

Sprachliche Bildung ist der Schlüssel zu gesellschaftlicher und Bildungsteilhabe. Als solche ist sie alltagsintegrierter Bestandteil frühkindlicher Bildung in jeder Kindertageseinrichtung. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Transferprojekt „Thüringer Qualitätskompass – sprachliche Bildung und inklusive Kindergartenentwicklung“ soll zudem in jeder Einrichtung eine bedarfsgerechte Förderung der sprachlichen Entwicklung erfolgen. Die wirksame Gestaltung sprachlicher Bildungsanlässe setzt dabei voraus, dass sprachliche Entwicklungsprozesse differenziert erkannt und individuelle Förderbedarfe angemessen berücksichtigt werden können. Damit sprachliche Bildungsprozesse im Alltag sensibel wahrgenommen, gezielt aufgegriffen und nachhaltig begleitet werden können, bedarf es geeigneter Rahmenbedingungen und einer kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Qualität.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zum Zweck der Umsetzung der in den §§ 7 und 7a genannten Aufgaben und Ziele zu gewährleisten.“

4. § 16 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1

1. Krippenerzieher,
2. Kindergärtner sowie
3. Horterzieher und Unterstufenlehrer.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind, und stellt die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den voraussichtlichen Bedarf an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten vier Jahre fest.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu beachten sind insbesondere

1. die Erreichbarkeit,
2. die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,

3. der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern sowie der Bedürfnisse und Interessen der Kinder und
4. das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jugendhilfeausschuss“ die Angabe „bis zum Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „auszulegen“ die Worte „und auf der Internetseite des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu veröffentlichen“ eingefügt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „bis zum Ablauf des 30. April eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr“ eingefügt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Investitionen sind keine Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1. Die Abgrenzung zwischen Investitions- und Erhaltungsaufwand erfolgt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zur Haushaltswirtschaft. Gleiches gilt für Tilgungsausgaben für Kredite entsprechend.

(4) Ausgaben für Erschließungsbeiträge nach § 127 Abs.1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung oder Beiträge nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung sind weder Betriebs- noch Investitionskosten im Sinne dieses Gesetzes.“

7. Nach § 25 werden folgende § 25a und 25b eingefügt:

„§ 25a
Zusätzlicher Landeszuschuss
für Kindertageseinrichtungen

(1) Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, in denen weniger als 51 Kinder betreut werden, erhalten vom Land in den Jahren 2026 und 2027 jeweils einen Landeszuschuss in Höhe von 240 Euro für jedes Kind, das in einer solchen Kindertageseinrichtung betreut wird.

(2) Grundlage für das Erfüllen der Voraussetzungen und die Festsetzung des Landeszuschusses nach Absatz 1 ist für das Jahr 2026 die zum 1. März 2025 beziehungsweise für das Jahr 2027 die zum 1. März 2026 erfasste Zahl der belegten Plätze im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 47 Abs.1 Satz 2 SGB VIII.

(3) Die Auszahlung des zusätzlichen Landeszuschusses nach Absatz 1 erfolgt zum 15. August des jeweiligen Jahres durch das Staatliche Schulamt Südthüringen.

§ 25b

Landesprogramm zur Anpassung
von Kindertageseinrichtungen

(1) Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden, in denen weniger als 51 Kinder betreut werden, können vom Land für das Jahr 2027 auf Antrag Zuwendungen im Rahmen eines Landesprogramms nach Maßgabe des Haushalts im Zuge notwendiger Struktur- und Kapazitätsanpassung, unter anderem durch Fusionen von Kindertageseinrichtungen, infolge der demografischen Entwicklung und der rückläufigen Geburtenzahlen in Thüringen erhalten. Die Weiterleitung der Mittel durch Kommunen an nichtkommunale Träger soll entsprechend gewährleistet werden.

(2) Grundlage für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und die Festsetzung der Zuwendungen nach Absatz 1 ist die zum 1. März 2026 im Rahmen der jährlichen Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfasste Zahl der belegten Betreuungsplätze aller von der Struktur- und Kapazitätsanpassung betroffenen Einrichtungen.

(3) Die Landesregierung regelt das Verfahren der Zuwendungsgewährung im Rahmen des Landesprogramms nach Absatz 1.“

8. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Elternbeiträge sind im jeweiligen Gemeindegebiet und der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach einem einheitlichen Maßstab sowie sozialverträglich auszugestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Die Staffelung nach Satz 2 erfolgt nach der Anzahl der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden oder nach Stundenkorridoren. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, ist dies im Rahmen der Anhörung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 auf Basis der Entwicklung der Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 zu begründen und auf Antrag Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde hat dem Ministerium jährlich bis zum 1. April die Anzahl der zum 1. März in allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet betreuten Kinder mitzuteilen, die

1. im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das vierte, fünfte und sechste Lebensjahr vollenden,

2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden oder

3. erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und im Zeitraum vom 2. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufenden Jahres das vierte Lebensjahr vollenden und zuvor keine andere Kindertageseinrichtung besucht haben und für die daher nach Absatz 1 im Zeitraum der letzten 36 Monate vor Schuleintritt kein Elternbeitrag geltend gemacht werden darf.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Geschwisterregelungen“ durch die Worte „der Berücksichtigung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2, der Gestaltung des Übergangs nach § 7 Abs. 3 Satz 4 sowie der Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes einschließlich der Durchführung von Sprachstands- und Entwicklungsstandserhebungen nach § 7 Abs. 4,“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Ausgestaltung des Verfahrens nach § 8 Abs. 3,“

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Ausgestaltung und Qualität der Fachberatung nach § 11 Abs. 1 bis 3,“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

d) Folgender neue Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Träger haben satzungs- oder vertragsrechtliche Regelungen zu den Elternbeiträgen, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung entsprechen oder nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung zustande gekommen sind, bis zum 30. Juni 2027 an dieses Gesetz in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung anzupassen.“

12. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen entsprechend angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 und
2. Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a am 1. August 2027 in Kraft.

Erfurt, den 6. Juli 2026
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Erstes Thüringer Entlastungsgesetz Vom 6. Juli 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Nachweise

(1) Die §§ 5 und 5a des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in der jeweils geltenden Fassung gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend. Dabei sind insbesondere die Grundsätze von Transparenz, Nutzerkontrolle, Datenschutz, Zweckbindung und Nachvollziehbarkeit elektronischer Nachweisverfahren im Rahmen der Umsetzung sicherzustellen.

(2) Die Umsetzung der Regelungen zum elektronischen Nachweisverfahren ist bis spätestens zum 31. Dezember 2027 durch die für E-Government zuständige oberste Landesbehörde zu evaluieren.“

2. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Thüringer Gesetz zu dem Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag

§ 1

Dem am 10. März 2025 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag (NOOTS-Staatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der NOOTS-Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der NOOTS-Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren
Schutz hinweisgebender Personen

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 4
Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 983 BGB“ ersetzt.
3. In § 42 Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „oder in Textform im Sinne des § 126b BGB“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum
Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der
Industrie- und Handelskammern

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 757), das durch Gesetz vom 4. April 2019 (GVBl. S. 61) geändert worden ist, wird die Verweisung „Thüringer Vergabegesetzes vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Vergabegesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 31
 Finanzplanung“

- b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 7
Änderung der Thüringer Bauordnung

Die Thüringer Bauordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1; L 169 vom 4.7.2023, S. 35; L 2025/90297, 1.4.2025), geändert durch Verordnung (EU) 2024/2748, 8.11.2024), durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Verweisung „Richtlinie 2006/42/EG“ wird durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.
 - bb) Die Verweisung „§§ 60 bis 66, 73 bis 82, 84, 86, 89, 94 und 99“ wird durch die Verweisung „§§ 60 bis 66, 73 bis 82, 84, 86, 89, 90, 94 und 99“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 7 Nr. 1 der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 7 Nr. 1 der Thüringer Garagenverordnung (ThürGarVO) vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Antennen, soweit sie im Außenbereich errichtet werden, einschließlich der Masten mit einer Breite des Mastes von höchstens 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücksflächen im Außenbereich.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „nicht“ durch die Worte „nur mit in der Abstandsfläche zulässigen baulichen Anlagen“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 6 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Explosionsgefahr“ ein Komma und die Worte „soweit es sich nicht um Wohngebäude handelt“ eingefügt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „Absatzes 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „Absatzes 2 Nr. 5“ durch die Verweisung „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt sowie ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.“
- bb) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „am 4. April 2023“ durch die Worte „seit mindestens fünf Jahren“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend von Satz 3 sind Dämmstoffe aus schwer entflammenden Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig.“
6. In § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Buchst. b wird nach dem Wort „Dachaufbauten“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
7. Dem § 37 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Treppen, die nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.“
8. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn aus einem Gebäude der Gebäudeklasse 1 oder 2 durch Teilung von Wohnungen, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums ein Gebäude der Gebäudeklassen 3, 4 oder 5 entsteht.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „schwellenlos“ durch das Wort „leicht“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Mobilitätskonzepte“ die Worte „zur Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ebenso wie des Individualverkehrs“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn bei einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird,“
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. bei sonstigen Wohngebäuden ab der Gebäudeklasse 3, die für die Dauer von 15 Jahren nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung aufgeteilt werden, soweit der Bauantrag oder die Unterlagen nach § 64 Abs. 3 Satz 1 nach dem 1. Januar 2026 eingereicht wurden.“
10. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:
- „§ 54a
Umbau, Umnutzung
- (1) Wird ein rechtmäßig bestehendes Gebäude zur Wohnraumschaffung umgenutzt oder geändert, gelten die Absätze 2 bis 4. Satz 1 gilt nicht für Hochhäuser, für Gebäude, die infolge der Umnutzung oder Änderung einen Sonderbautatbestand nach § 2 Abs. 4 erfüllen, und für Anbauten.
- (2) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude oder Bauteile § 6 Abs. 1 bis 7, die §§ 15, 30, 31, 32 Abs. 1 bis 5, die §§ 33 bis 35, 37, 38 Abs. 1 und 3 bis 8 sowie § 39 nicht anzuwenden, soweit diese nicht wesentlich geändert werden. Satz 1 gilt auch für Ausbauten von Dachgeschossen einschließlich der Errichtung von Dachgauben und Zwerggiebeln.

(3) Werden Gebäude mit Aufenthaltsräumen erstmals um ein Geschoss aufgestockt,

1. werden für die Aufstockung keine Abstandsflächen nach § 6 erforderlich,
2. sind auf bestehende Bauteile die §§ 30 bis 35, 37, 38 Abs. 1 und 3 bis 8 sowie § 39 nicht anzuwenden, soweit diese nicht wesentlich geändert werden,
3. gelten im Geschoss der Aufstockung die für die bisherige Gebäudeklasse gestellten Anforderungen an die tragenden und aussteifenden sowie an die raumabschließenden Bauteile,
4. müssen in den Wänden notwendiger Treppenräume Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben,
5. müssen Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben, wenn bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die sonstigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 38 Abs. 6 entsprechen, und
6. ist an oberster Stelle des Treppenraums eine Öffnung nach § 38 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 zu schaffen, soweit in notwendigen Treppenräumen keine Fenster nach § 38 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 vorhanden sind.

(4) Bei Änderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 findet § 15 Abs. 2 keine Anwendung.“

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „10“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe c werden die Worte: „Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren“ durch die Worte „Sachen, zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder im Fall von ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe h wird das Wort „unbeheizte“ gestrichen.

eee) In Buchstabe j wird nach dem Wort „Grundfläche“ die Angabe „im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 Buchst. e werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Angabe „einschließlich der dazugehörigen Gasspeicher bis zu einer Speichermenge von 20 kg“ eingefügt.

cc) Nummer 11 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, soweit die Standsicherheit des Gebäudes durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 72 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen wurde und, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner überwacht wird.“

dd) Nummer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Waren- und Leistungsautomaten,“

ee) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Elektromobilität“ die Worte „einschließlich technisch notwendiger Nebenanlagen“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe d werden die Worte „Waren- und Leistungsautomaten sowie“ gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.“

12. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Keiner Genehmigung bedürfen

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von
 - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - b) sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind,
 - c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Vorhaben nach den Buchstaben a und b,
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 im Anwendungsbereich des
 - a) § 34 BauGB die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben,
 - b) § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie,
3. die Modernisierung und der Ersatz von bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.“

13. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird durchgeführt bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - 1a. Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4,
 2. Wohngebäuden mit Typengenehmigung nach § 81 der Gebäudeklassen 4 und 5,

- 2a. Wohngebäuden, die baugleich durch eine Baubehörde auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht länger als 36 Monate vor Einreichung des Bauantrags in einem Baugenehmigungsverfahren im Sinne von § 66 genehmigt wurden,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, und
4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Vorhaben nach den Nummern 1 bis 3,
- ausgenommen Sonderbauten und Anlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Thüringer UVP-Gesetz unterliegen. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde
1. die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
 2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 73 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie
 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.
- § 72 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist das Einvernehmen oder die Zustimmung der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch erforderlich, endet diese Frist frühestens einen Monat nach dem Eingang der Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde oder, sofern das Einvernehmen oder die Zustimmung der Gemeinde durch Fristablauf als erteilt gilt, einen Monat nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung über die Verweigerung des Einvernehmens oder der Zustimmung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde hätte eingehen müssen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Die Bauaufsichtsbehörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion auszustellen.“

14. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für folgende Gebäude sind ferner die in Satz 2 genannten Personen bauvorlageberechtigt:

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 bis 250 m² Geschossfläche,

2. eingeschossige gewerblich sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 400 m² Grundfläche, die keine Sonderbauten sind,
3. Kleingaragen im Sinne des § 1 Abs. 7 Nr. 1 ThürGarVO.

Bauvorlageberechtigt nach Satz 1 ist, wer mindestens zwei Jahre

1. Meisterin oder Meister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmerer-Handwerks ist oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt ist,
2. staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau ist oder einem gleichwertigen Abschluss,
3. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat einen Ausbildungsnachweis erworben hat, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist, oder
4. in einem der in Nummer 3 genannten Staaten zur Erbringung von Entwurfsleistungen für Bauvorhaben nach Satz 1 rechtmäßig niedergelassen ist und diese Leistungen nur vorübergehend und gelegentlich in Thüringen erbringt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 4 Satz 2 müssen in eine von der Ingenieurkammer Thüringen zu führende Liste der sonstigen Bauvorlageberechtigten eingetragen sein, sich vor Eintragung in die Liste sowie jährlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortbilden und zur Deckung der sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung in der Liste sowie eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Als Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein.“

15. In § 72 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 3 Buchst. d wird die Verweisung „Richtlinie 2006/42/EG“ durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.

16. Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 64 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

17. In § 76 Abs. 7 wird die Angabe „(WEG) in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

18. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Evaluierung“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die durch das Erste Thüringer Entlastungsgesetz vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150) in Kraft getretenen Änderungen dieses Gesetzes sind von dem für Bauen zuständigen Ministerium bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen; dem Landtag ist spätestens sechs Monate nach Beginn des Evaluierungsverfahrens ein schriftlicher Bericht mit den Evaluierungsergebnissen sowie Handlungsempfehlungen vorzulegen.“

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bejagung des Schwarzwildes, des Haarraubwildes sowie der jagdbaren invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, einschließlich Infrarotaufhellern, und von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zugelassen.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jagdbezirksinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste auf einem landeseinheitlichen Formblatt nach dem Muster der Anlage 7 in Schriftform oder elektronischer Form zu führen; die zuständige Jagdbehörde kann die elektronische Form anordnen.“

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Jagdbezirken außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete für Rot-, Dam- oder Muffelwild erfolgt der Abschuss ohne Zahl; der Abschuss von männlichem zu weiblichem Wild, Kälbern und Lämmern hat im Verhältnis 1 : 4 zu erfolgen. Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. abweichend von Satz 1 den Abschuss aus besonderen Gründen beschränken oder
2. ein von Satz 1 Halbsatz 2 abweichendes Abschussverhältnis festsetzen.“

4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wildursprungsschein nach dem Muster der Anlage 11 wird schriftlich im Durchschreibverfahren dreifach erstellt und nach den Sätzen 2 bis 5 behandelt oder elektronisch nach einem anerkannten Verfahren erstellt.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für elektronisch erstellte Wildursprungsscheine gelten die Vorgaben in den Sätzen 2 bis 5 sinngemäß; die Übermittlung an zuständige Stellen kann elektronisch erfolgen.“

5. § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die unteren Jagdbehörden oder eine von der unteren Jagdbehörde bestimmte Stelle an die Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagdbezirke und Gemeinschaftsjagdbezirke in ausreichender Anzahl.“

6. In § 33 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

7. Die Anlagen 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 6
(zu § 11 Abs. 2)**

Mindestdreijahresabschussplan Rehwild/ Antrag auf Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete									
Name des Jagdbezirks:				Jagdjahr					
Erhebungsstand				Landkreis/Gemeinde					
Amtliche Schlüsselnummer									
Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt									
Nr. der Hegegemeinschaft				2)		1) [1] Hochwild-Hegegemeinschaft [2] sonstige Hegegemeinschaft 2) lfd. Nr. d. Hegegemeinschaft (s. Verzeichn. d. Hegegemeinschaften)			
Name der Hegegemeinschaft									
Größe des Jagdbezirks (Angaben im Pachtvertrag)						ha		Erfassungsbeleg	
1. befriedete Fläche						ha		erfasst <table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"></table> geprüft <table border="1" style="width: 100%; height: 40px;"></table>	
2. Waldfläche						ha			
3. Feldfläche						ha			
4. Gewässerfläche						ha			
5. Biotopfläche Rehwild						ha			
A Vorjahre - Jagdjahre						Spalten-Nr. (1-11) ->			
1. Bestätigter oder festgesetzter Mindestabschuss der letzten 3 Jahre						Rehböcke		Ricken/ Schmalrehe	
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre						Summe adulte Rehe Sp. 1+2		Kitze männlich und weiblich	
3. Fallwild der letzten 3 Jahre						1		2	
4. Gesamtanfang der letzten 3 Jahre						3		4	
						5		Summe Rehwild Sp. 3+4	
B Planungsjahre - Jagdjahre						Rehböcke		Ricken/ Schmalrehe	
1. Mindestabschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in						Summe adulte Rehe Sp. 1+2		Kitze männlich und weiblich	
2. Mindestabschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden						1		2	
3. Bestätigter oder festgesetzter Mindestabschuss für 3 Jahre						3		4	
						5		Summe Rehwild Sp. 3+4	
☐ Jagdvorstand ☐ Inhaber/in des Eigenjagdbezirks									
Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdbezirks									
☐ Dem Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in wird ☐ zugestimmt. ☐ nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:									
Ort, Datum									
Unterschrift des/der Jagdvorsteher/s/in bzw. Inhaber/s/in des Eigenjagdbezirks									
Jagdbezirksinhaber/in									
Name und Anschrift									
Der/die Jagdbezirksinhaber/in legt den Abschussplan vor									
Ort, Datum									
Unterschrift des/der Jagdbezirksinhaber/s/in									
Untere Jagdbehörde									
Nr. ☐ Unter Bestätigung zurückgeleitet an ☐ Unter Festsetzung zurückgeleitet an ☐ Jagdbezirksinhaber/in ☐ Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber/in des Eigenjagdbezirks ☐ Hegegemeinschaft									
Begründung (Nur bei Festsetzung)									
☐ Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplans.									
Ort, Datum									
Untere Jagdbehörde									
Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!									

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 – 18**Zu A. Vorjahre:**

Der Jagdbezirksinhaber hat für den Zeitraum der letzten drei Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 1. Februar des Antragsjahres bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B. Planungsjahre – Jagdjahre:**Zu Zeile 16 – Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers:**

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zu Zeile 17 – Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Jagdbezirksinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zu Zeile 18 – bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan gilt als bestätigt, wenn er bis zum 1. Mai des Antragsjahres nicht beanstandet worden ist oder die Beanstandung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angekündigt worden ist. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Lfd. Nr.	Tag des Abschusses bei Falkwild, Unfalwild Aufindungstag	Gewicht in kg ¹⁾	Nr. Wildmarke	Erleger ²⁾ (Name / Wohnort)	Rotwild				Damwild				Muffelwild				Rehwild				Schwarzwild				Art der Verwertung ³⁾ , weitere Bemerkungen		
					Hirsche I II III	Alttiere	Schmalere	Kälber	Hirsche I II III	Alttiere	Schmalere	Kälber	Widder I II III	Schafe	Schmalsschafe	Lämmer	Böcke	Rücken	Schmalrehe	Kitze	Keller	Bächen	Überläufer	Frischlinge	Eigenverbrauch	Fremdverbrauch	nicht verwertbar
1																											
2																											
3																											
4																											
5																											
6																											
7																											
8																											
9																											
10																											
11																											
12																											
13																											
14																											
15																											
16																											
17																											
18																											
19																											
20																											
21																											
22																											
23																											
24																											
Summe des erlegten Wildes																											
Summe Falkwild																											
Summe Unfalwild																											
Gesamtsumme																											

1) Das Gewicht ist bei Trophäen erlegten ohne Haupt oder Trophäe anzugeben. Gewichte Angabe enthält, wenn Wildpret nicht verwertbar ist (z. B. bei Falkwild).
2) Name und Wohnort des Erlegers, sofern nicht selbst jagdlich ausgebildeter.
3) Ankreuzen, ob Wildpret selbst oder durch andere Person verbraucht wurde oder nicht verwertbar war.

8. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

„Anlage 10
(zu § 26 Abs. 2 Satz 1)

Die Wildmarke ist eine Fixlängen- oder Durchziehplombe aus Polyethylen oder ähnlichem Material mit einer Länge von etwa 210 mm und einem beschrifteten Blatt von mindestens 20 x 30 mm, die sich nach dem Schließen nicht wieder öffnen lassen darf. Die Wildmarke trägt auf dem Blatt eine sechsstellige fortlaufende Nummer in schwarzer Farbe und den Schriftzug „Freistaat Thüringen“. Fortlaufende Nummer und Schriftzug sind dauerhaft und deutlich erkennbar aufgebracht. Weitere Kennzeichnungen an der Wildmarke, insbesondere zur Verwendung mit elektronischen Verarbeitungssystemen, sind zulässig.

Blatt der Wildmarke:



Artikel 9
Änderung des Thüringer Wassergesetzes

Das Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Verweisung „Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 347) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Verweisung „§ 17 Abs. 2 Satz 3 ThürFWG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 3 ThürFWG“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG“ ersetzt.

2. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 53 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. In § 55 Satz 4 wird die Verweisung „§ 14a“ durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.

6. In § 82 Abs. 2 wird die Verweisung „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37; L 359 vom 29.12.2012, S. 77) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

7. In § 83 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Thüringer Richter- und** **Staatsanwältengesetzes**

§ 15a des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265) und durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 15a Rechtspflegebericht

Das für Justiz zuständige Ministerium legt dem Landtag mindestens einmal je Wahlperiode einen Rechtspflegebericht vor. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zur personellen Situation, mittel- und langfristigen Personalplanung, Entwicklung der Verfahrensdauer, Digitalisierung, Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz. Soweit Angaben bereits in öffentlich zugänglichen Berichten, Statistiken oder Haushaltsunterlagen enthalten sind, kann hierauf verwiesen werden.“

Artikel 11 **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
3. In § 96 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit der Landespräsidentenkonferenz“ gestrichen.

Artikel 12 **Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und** **-entgeltgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

2. In § 9 wird der Klammerzusatz „(§ 71 ThürHG)“ durch die Angabe „im Sinne des § 78 ThürHG“ ersetzt.
3. In § 14 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung des Thüringer** **Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung „Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ wird durch die Verweisung „Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Das Semikolon und die Angabe „§ 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend“ werden gestrichen.
2. § 6b Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 7a Satz 4 werden nach dem Wort „Satzung“ das Komma und die Worte „die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf“ gestrichen.
4. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Satzung“ das Komma und die Angabe „die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf“ gestrichen.

Artikel 14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
 1. Artikel 7 Nr. 1 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa und Nr. 15 am 20. Januar 2027 und
 2. Artikel 7 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 9 Buchst. b am 4. April 2028
 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 256) außer Kraft.

Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrags sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhalts in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT- Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen beziehungsweise deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisenanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 Prozent der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags und in Höhe von 46,6 Prozent der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9 Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum,

in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11 Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das bei-

tretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrags.

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes –
Befristete Sicherung der personellen Kontinuität in der Justiz
Vom 6. Juli 2026**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Richter- und
Staatsanwältengesetzes**

§ 10 Abs. 3 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(3) Auf ihren Antrag ist der Eintritt in den Ruhestand von Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit längstens bis zum Ende des Monats hinauszuschieben, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, soweit zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Antrag ist frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand treten würden, schriftlich zu stellen. Für Richter, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 166) in den Ruhestand treten würden, endet die Frist abweichend von Satz 2 einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand treten würden; würde der Richter innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Ände-

rung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes in den Ruhestand treten, endet die Frist abweichend von Satz 2 zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem er nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand treten würde. Eine Antragstellung nach dem 30. Juni 2032 ist unzulässig.“

**Artikel 2
Weitere Änderung des Thüringer Richter- und
Staatsanwältengesetzes**

§ 10 Abs. 3 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Richtern kann der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2033 in Kraft.

Erfurt, den 6. Juli 2026
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung
Vom 16. Juni 2026**

Aufgrund des § 9 Satz 1 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 bis 4. April 2019 (GVBl. S. 404) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2025 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, wird die Angabe „2 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Juni 2026

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Christian Tischner

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung Vom 2. Juli 2026

Aufgrund des § 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 23. November 2017 (GVBl. S. 239) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 1. bis 12. Juni 2017 (GVBl. S. 240) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Studienakkreditierungsverordnung vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3
Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung
und Anrechnung“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Das jeweilige Profil ist“ durch die Worte „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „in der Regel“ werden gestrichen und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Multiple-Degree-Abschluss“ durch die Worte „Mehrfachabschluss (Multiple Degree)“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch die Worte „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Inhalte und Qualifikationsziele“ durch die Worte „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „Joint Programme“ ersetzt und nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „(Joint Degree), einem Doppelabschluss (Double Degree) oder einem Multiple Degree“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für die in Satz 1 genannten Studiengänge sind neben dieser Bestimmung die §§ 16 und 32 zu beachten. Das Vorliegen der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Merkmale wird im Akkreditierungsverfahren geprüft.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen finden die §§ 3 bis 9 keine Anwendung.“

d) In Absatz 3 werden das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „Joint Programme“ und die Verweisung „§ 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1“ durch die Angabe „den §§ 16 und 32“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „formuliert“ die Worte „sowie öffentlich zugänglich“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „oder künstlerische“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Lehr- und Lernformen“ durch die Worte „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne des § 14 bewertet wird.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte, zu denen mindestens eine Hochschule oder Berufsakademie und ein Betrieb gehören müssen, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“

9. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bei Studiengängen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 15
Diversität, Geschlechtergerechtigkeit
und Nachteilsausgleich

b) Nach dem Wort „Konzepte“ werden die Worte „zur Berücksichtigung von Diversität,“ eingefügt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und Satz 1 werden jeweils das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Übrigen finden die §§ 11 bis 15 und 17 bis 20 keine Anwendung.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „von systemakreditierten Hochschulen“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 25 und 26 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann abweichend von Satz 5 kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, ist § 29 Abs. 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „von systemakreditierten Hochschulen“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „interne und externe“ werden durch die Worte „hochschulinterne und hochschulexterne“ und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Worte „sowie die ergriffenen Maßnahmen“ eingefügt, das Wort „Öffentlichkeit,“ gestrichen und die Worte „regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen“ durch das Wort „hierüber“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 28 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Prüfbericht“ die Worte „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachtermgremium“ die Worte „in der Regel vor Ort“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können die Hochschule und die Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Beanstandungen bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“

16. In § 24 Abs. 5 Nr. 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programmen“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Antragstellung vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsvorgangs. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn

1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
 2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereichs der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.
- Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

18. § 28 Satz 3 wird aufgehoben.

19. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Bündelung von mehr als vier Studiengängen bedarf der Zustimmung des Akkreditierungsrats vor Einreichung des Antrags. Dies gilt für Bündel von Kombinationsstudiengängen unabhängig von der Anzahl der gebündelten Kombinationsstudiengänge.“

20. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Angabe „nach § 12 Abs. 5“ eingefügt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und Satz 1 werden jeweils das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „im Zweiten und Dritten Abschnitt für Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „in den §§ 10 und 16 für Joint Programmes“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programms“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „Joint Programme“ ersetzt.

ee) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer In-

ternetseite in englischer Sprache veröffentlicht.“

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht nach Satz 1 in Abweichung von § 21 getroffen, finden die §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 dennoch sinngemäß Anwendung.“

d) Im neuen Satz 5 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1 S. 3 bis 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 3 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

23. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen“

24. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Evaluation

Diese Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

25. Nach § 35 wird folgender neue § 36 eingefügt:

„§ 36
Übergangsbestimmungen

(1) Im Fall des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, in dem nach der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 26 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzeptes verlangen.

(2) Für Anträge, die bis zum Ablauf des 1. April 2026 gestellt sind,

1. sind § 11 Abs. 1 Satz 1, § 15 und § 29 Abs. 2 jeweils in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden und

2. finden § 12 Abs. 1 Satz 6 und § 17 Abs. 1 Satz 5 bis 7 keine Anwendung.

Für Anträge, die nach dem 1. April 2026 gestellt werden, ist diese Verordnung in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.“

26. Der bisherige § 36 wird § 37 und die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ werden durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

27. Der bisherige § 37 wird § 38.

28. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2026

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Christian Tischner

**Thüringer Verordnung
zur Änderung der Regelungen über die Erste Staatsprüfung
für die Lehrämter an Gymnasien und Regelschulen
Vom 7. Juli 2026**

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

Die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 9. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Wirtschaftslehre/Recht“ durch die Worte „Wirtschaft/Recht“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „95 Leistungspunkte“ durch die Angabe „mindestens 90 Leistungspunkte“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „umfasst“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die fächerübergreifenden Wahlmöglichkeiten haben einen Umfang von 10 Leistungspunkten, die sich auf die Prüfungsfächer einschließlich ihrer Fachdidaktik, wobei je Prüfungsfach höchstens 5 Leistungspunkte vorzusehen sind, und die Bildungswissenschaften erstrecken.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „das“ die Worte „für die Erste Staatsprüfung nachzuweisende“ eingefügt und die Angabe „195 Leistungspunkte“ durch die Angabe „mindestens 185 Leistungspunkte“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die fächerübergreifenden Wahlmöglichkeiten umfassen insgesamt 10 Leistungspunkte, die sich auf das Doppelfach und die Bildungswissenschaften erstrecken.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Worte „erläutern und“ durch das Wort „erläutern,“ ersetzt.

bb) Der Nummer 7 wird das Wort „sowie“ angefügt.

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die Bedeutung des Unterrichtsfachs für einen angemessenen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie mit Fragen der Digitalisierung reflektieren und vermitteln“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „zu“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Medien“ ein Komma und die Worte „insbesondere digitaler Medien,“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 werden nach dem Komma die Worte „unter Berücksichtigung von Heterogenitätsaspekten“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Grundlegende wissenschaftliche Kompetenzen der Bildungswissenschaften sind

1. im erziehungswissenschaftlichen Kompetenzbereich Unterrichten die folgenden Kompetenzen:

a) Kompetenz 1:

Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht planen und ihn sachlich und fachlich korrekt durchführen,

b) Kompetenz 2:

durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülern unterstützen sowie alle Schüler motivieren und befähigen, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen,

c) Kompetenz 3:

Fähigkeiten der Schüler zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten fördern,

2. im erziehungswissenschaftlichen Kompetenzbereich Erziehen die folgenden Kompetenzen:

a) Kompetenz 4:

soziale, kulturelle und technologische Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von Schülern und für Schüler kennen und im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung nehmen,

- b) Kompetenz 5:
Werte und Normen sowie eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität vermitteln und selbstbestimmtes und reflektiertes Urteilen und Handeln von Schülern unterstützen,
 - c) Kompetenz 6:
alters- und entwicklungspsychologisch adäquate Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht finden und zu einem wertschätzenden Umgang beitragen,
 - 3. im erziehungswissenschaftlichen Kompetenzbereich Beurteilen und Beraten die folgenden Kompetenzen:
 - a) Kompetenz 7:
Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülern diagnostizieren sowie Schüler gezielt fördern und Schüler und deren Eltern beraten,
 - b) Kompetenz 8:
die Leistungsentwicklung von Schülern erfassen und Lernprozesse und Leistungen auf der Grundlage transparenter Maßstäbe beurteilen,
 - 4. im erziehungswissenschaftlichen Kompetenzbereich Innovieren die folgenden Kompetenzen:
 - a) Kompetenz 9:
sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst sein und gesellschaftliche, kulturelle und technologische Entwicklungen in das Handeln einbeziehen sowie den Lehrerberuf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung verstehen,
 - b) Kompetenz 10:
den Beruf als ständige Lernaufgabe verstehen und Kompetenzen weiterentwickeln,
 - c) Kompetenz 11:
sich an der Schul- und Unterrichtsentwicklung beteiligen,
 - 5. im Kompetenzbereich schulbezogene Schlüsselqualifikation im Rahmen der Kompetenz Sprecherziehung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürLbG:
 - a) Kompetenz 12:
Grundkenntnisse zum physiologischen Stimmgebrauch und Methoden zur Prävention sprecherisch-stimmlicher Einschränkungen sowie Kenntnisse zur Artikulation und Aussprache besitzen,
 - b) Kompetenz 13:
sprechsprachliches Handeln verantwortungsbewusst ausüben und die hochkomplexen Kommunikationsaufgaben des Lehrerberufs berücksichtigen, Sprechdenken und Hörverstehen in Rede und Gespräch reflektieren und strukturieren sowie in der Lage sein, kommunikative Situationen herzustellen.“
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „Sie“ durch die Worte „Alle Module“ ersetzt und nach dem Wort „und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die fächerübergreifenden Wahlmöglichkeiten umfassen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten. Gewählt werden können Module
 - 1. aus den zwei Prüfungsfächern im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten,
 - 2. aus einem Prüfungsfach und aus den Bildungswissenschaften im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder
 - 3. ausschließlich aus den Bildungswissenschaften im Umfang von 10 Leistungspunkten.“
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und in den Bildungswissenschaften“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nr. 6 werden die Worte „Behinderten Kandidaten“ durch die Worte „Kandidaten mit Behinderung“ und das Wort „Erleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
- 5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sind jeweils eine mündliche Prüfung, in den Bildungswissenschaften zwei mündliche Prüfungen abzulegen.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden die Worte „dauert die mündliche Prüfung“ durch die Worte „dauern die mündlichen Prüfungen“ ersetzt und nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ das Wort „je“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden die Worte „Behinderten Kandidaten“ durch die Worte „Kandidaten mit Behinderung“ und das Wort „Erleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
- 6. In § 14a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Fach Klavier“ durch die Worte „ein Fach aus dem angebotenen Instrumentenpool“ ersetzt.
- 7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „Behinderten Kandidaten“ durch die Worte „Kandidaten mit Behinderung“ und das Wort „Erleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 1 oder 4“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1 oder 5“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „schriftlichen und mündlichen Prüfung“ durch die Worte „beiden mündlichen Prüfungen“ ersetzt sowie nach der Angabe „60 v. H.“ die Worte „gewichteten Durchschnitt der Noten“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Noten der Modulprüfungen aus den fächerübergreifenden Wahlmöglichkeiten werden bei der Ermittlung der Endnoten nach den Regeln der jeweiligen Ordnung der Hochschule berücksichtigt.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 3 Satz 1 oder 4“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 3 Satz 1 oder 5“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Lehramtsstudierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die ihr Studium nach den Studienordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena begonnen haben und die zur Ersten Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der vor dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Änderung der Regelungen über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Regelschulen vom 7. Juli 2026 zugelassen worden sind, legen die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der vor dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Änderung der Regelungen über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Regelschulen vom 7. Juli 2026 geltenden Fassung ab. Sie setzen ihr Lehramtsstudium nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienordnungen fort.

(8) Lehramtsstudierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die ihr Studium nach den Studienordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena begonnen haben, denen die Regelungen nach dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Änderung der Regelungen über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Regelschulen vom 7. Juli 2026 zugrunde lagen und noch nicht zur

Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zugelassen worden sind, legen die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der vor dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Änderung der Regelungen über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Regelschulen vom 7. Juli 2026 geltenden Fassung ab. Sie setzen ihr Lehramtsstudium nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienordnungen fort, sofern sie nicht nach Maßgabe der von der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studienordnungen vorzusehenden Übergangsbestimmungen in einen neuen Lehramtsstudiengang im Sinne dieser Verordnung gewechselt sind. Der Wechsel in diesen neuen Lehramtsstudiengang ist mit dem ersten Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien dem Landesprüfungsamt mitzuteilen.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht erhält Teil A Nr. 23 folgende Fassung:

„23. Wirtschaft/Recht“

b) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bildungswissenschaften

Die beiden mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf zwei unterschiedliche Kompetenzbereiche nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4. Beide Prüfungen eines Kandidaten sollen von unterschiedlichen Prüfern abgenommen werden. Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung die von ihm gewählten Kompetenzbereiche nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 an.“

bb) Nummer 2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf zwei der vom Kandidaten gewählten nachfolgenden Bereiche:

1. Ökologie,
2. Botanik,
3. Genetik und Mikrobiologie,
4. Humanbiologie, Evolutionsbiologie und Zoologie.“

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft

Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die zwei nachfolgenden Bereiche:

1. Germanistische Sprachwissenschaft,
2. Germanistische Literaturwissenschaft.

Der Bereich, der Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, kann nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung an. In der schriftlichen Prüfung werden in jedem Bereich drei Themen zur Wahl gestellt.“

bbb) Abschnitt II wird aufgehoben.

ccc) Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt II.

ee) Nummer 7 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Geoökologie“ gestrichen.

ccc) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einschließlich Kartographie“ gestrichen.

ddd) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

ff) Nummer 8 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

gg) Nummer 9 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

hh) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Abschnitt I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die zwei nachfolgenden Bereiche:

1. Epochen der Kunst- und Kulturgeschichte bis 1800,
2. Kunst- und Kulturgeschichte vom 19. bis zum 21. Jahrhundert.“

bbb) In Abschnitt I Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

ccc) Abschnitt II Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die zwei nachfolgenden Bereiche:

1. Epochen der Kunst- und Kulturgeschichte bis 1800,
2. Kunst- und Kulturgeschichte vom 19. bis zum 21. Jahrhundert.“

ii) In der Einleitung des Satzes 1 der Nummer 12 Abschnitt I werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

jj) In Nummer 14 Abschnitt I Satz 2 wird das Wort „Klavier“ durch die Worte „eine Prüfung in einem Fach aus dem angebotenen Instrumentenpool“ ersetzt.

kk) Nummer 15 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

ll) Nummer 16 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

mm) Nummer 17 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Dem Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Religionswissenschaft.“

ddd) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

nn) Nummer 22 Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Schriftliche Prüfung in der Fachwissenschaft

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf einen der nachfolgenden Bereiche:

1. Sportpädagogik,
2. Sportpsychologie,
3. Sportökonomie,
4. Sportmedizin,
5. Trainingswissenschaft und Bewegungswissenschaft,
6. Sportmotorik.

Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung an. In der schriftlichen Prüfung werden in dem gewählten Bereich drei Themen zur Wahl gestellt.“

oo) Nummer 23 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„23. Wirtschaft/Recht“

bbb) In Abschnitt I werden in der Einleitung des Satzes 1 die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

ccc) In Abschnitt I Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

c) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

bb) Nummer 3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf zwei der vom Kandidaten gewählten nachfolgenden Bereiche:

1. Sprachwissenschaftliche Betrachtungen des Zweitspracherwerbs,
2. Sprachstandsdiagnostik in Deutsch als Zweitsprache,
3. Durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung im In- oder Ausland,
4. Besondere Bedarfe von Neuzugewanderten im schulischen Kontext,
5. Heterogenität und Kultur in der Migrationsgesellschaft.“

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen**

Die Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „nach § 3 Abs. 2 und 3 zu wählende“ und die Angabe „nach den Absätzen 2 bis 4 zu wählende“ gestrichen.
 - b) Im Absatz 2 wird „Russisch“ gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - d) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Als Prüfungsfächer in lehramtsbezogenen Studiengängen nach Abs. 2 sind die in Absatz 2 genannten Fächer zu wählen.“
 - e) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Eine Kombination der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Ethik ist ausgeschlossen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und in zwei der nach Absatz 2 gewählten Prüfungsfächer“ durch die Worte „und in zwei Prüfungsfächern“ ersetzt.
 - b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsfächer der Ersten Staatsprüfung sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialkunde und Sport. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Dem § 4 Abs. 4 Nr. 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Kompetenz 11:
sich an der Schul- und Unterrichtsentwicklung beteiligen,“
4. In § 14 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „Behinderten Kandidaten“ durch die Worte „Kandidaten mit Behinderung“ und das Wort „Erleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 werden die Worte „Behinderten Kandidaten“ durch die Worte „Kandidaten mit Behinderung“ und das Wort „Erleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
6. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Behinderten Kandidaten“ durch die Worte „Kandidaten mit Behinderung“ und das Wort „Erleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
7. In § 24 Abs. 6 Satz 3 wird die Verweisung „§ 45 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes“ ersetzt.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Abschnitt I Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Genetik und Mikrobiologie,“
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „für“ vor „die mündliche Prüfung“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.
 - cc) Nummer 6 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

dd) Nummer 9 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

ee) Nummer 12 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

ff) Nummer 13 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bbb) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Dem Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Religionswissenschaft.“

ddd) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

gg) Nummer 17 Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Schriftliche Prüfung in der Fachwissenschaft

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf einen der nachfolgenden Bereiche:

1. Sportpädagogik,
2. Sportpsychologie,
3. Sportökonomie,
4. Sportmedizin,
5. Trainingswissenschaft und Bewegungswissenschaft,
6. Sportmotorik.

Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung an. In der schriftlichen Prüfung werden in dem gewählten Bereich drei Themen zur Wahl gestellt.“

b) Teil B Nr. 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „mündliche Prüfung erstreckt“ durch die Worte „die mündliche Prüfung erstrecken“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „die von ihm gewählten Bereiche für die schriftliche und“ durch die Worte „jeweils den von ihm gewählten Bereich für die schriftliche Prüfung und die“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Erfurt, den 7. Juli 2026

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

in Vertretung
Der Minister für Bundes- und
Europangelegenheiten, Sport und Ehrenamt

Stefan Gruhner

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung
Vom 9. Juli 2026**

Aufgrund des § 112 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 271), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung:

Artikel 1

§ 9 der Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung vom 5. September 2014 (GVBl. S. 639) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrer erhalten aus Altersgründen eine Abminderung (Altersabminderung), wenn sie vor der Anrechnung der nachfolgenden Altersabminderung mindestens 75 vom Hundert der sich aus den §§ 4 bis 6 ergebenden Pflichtstunden tatsächlich unterrichten,

1. um zwei Pflichtstunden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr nach § 45 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung vollenden werden,
2. um drei Pflichtstunden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr nach § 45 Abs. 2 ThürSchulG vollenden werden, oder
3. um vier Pflichtstunden, wenn sie das 66. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr nach § 45 Abs. 2 ThürSchulG vollenden werden.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Lehrern, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, aber vor der Anrechnung der nachfolgenden Altersabminderung mindestens 50 vom Hundert der sich aus den §§ 4 bis 6 ergebenden Pflichtstunden tatsächlich unterrichten, wird eine Altersabminderung in Höhe von 50 vom Hundert der Altersabminderung nach Absatz 1 gewährt.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Altersabminderung reduziert die zu erbringende Pflichtstundenzahl und erhöht dadurch den Anteil der zu leistenden sonstigen Tätigkeiten; § 59 Abs. 1 ThürBG bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Erfurt, den 9. Juli 2026

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Christian Tischner

**Thüringer Verordnung
zur Auflösung der Zweigstelle des Amtsgerichts Pößneck
in Bad Lobenstein
Vom 15. Juli 2026**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 283), verordnet das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Pößneck in Bad Lobenstein wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Erfurt, den 15. Juli 2026

Die Ministerin für Justiz, Migration
und Verbraucherschutz

Beate Meißner

**Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2026
Vom 22. Juni 2026**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 12. Juni 2026 erfolgt. Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 12. Juni 2026 nebst Anlagen wird nachstehend abgedruckt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 4,5 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 1,7 vom Hundert beziffert.*

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2026 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 332,31 Euro auf 7 717,04 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 27,83 Euro auf 1 664,73 Euro;

Nr. 2 ThürAbgG
erhöht sich um 8,70 Euro auf 520,24 Euro;

Nr. 3 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	5,22 Euro	auf	312,15 Euro,
von bis zu	40 km	um	8,70 Euro	auf	520,24 Euro,
von bis zu	60 km	um	11,31 Euro	auf	676,32 Euro,
von bis zu	80 km	um	13,91 Euro	auf	832,35 Euro,
von bis zu	100 km	um	16,52 Euro	auf	988,42 Euro,
von bis zu	120 km	um	19,13 Euro	auf	1 144,51 Euro,
ab	120 km	um	21,74 Euro	auf	1 300,61 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung
- | | | | | | |
|------------|--------|----|------------|-----|--------------|
| von bis zu | 20 km | um | 8,39 Euro | auf | 501,82 Euro, |
| von bis zu | 40 km | um | 9,16 Euro | auf | 547,95 Euro, |
| von bis zu | 60 km | um | 9,74 Euro | auf | 582,57 Euro, |
| von bis zu | 80 km | um | 10,32 Euro | auf | 617,21 Euro, |
| von bis zu | 100 km | um | 10,89 Euro | auf | 651,77 Euro, |
| von bis zu | 120 km | um | 11,47 Euro | auf | 686,39 Euro, |
| ab | 120 km | um | 12,05 Euro | auf | 720,97 Euro. |

Erfurt, den 22. Juni 2026
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 12. Juni 2026 nebst Anlagen ist in der Drucksache 8/3741 des Thüringer Landtags vom 22. Juni 2026 veröffentlicht.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772072, Fax: (0361) 3772016